



Satzung des Musikzug Offerdingen e.V.

Stand Juni 2016

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen Musikzug Offerdingen. Er ist in das Vereinsregister eingetragen (Geschäfts-Nummer VR 381781 AG Stuttgart).

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Offerdingen.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Pflege und Förderung der Musik, insbesondere der Blasmusik. Der Verein soll dazu beitragen, das Kulturleben der Gemeinde Offerdingen auf dem musikalischen Gebiet zu bereichern und zu fördern und die gemeindlichen Anlässe musikalisch zu umrahmen.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Durch Beschluss des Ausschusses kann ihnen eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des § 3 Nr. 26a EStG gewährt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch einen an den Vorstand gerichteten Antrag erworben. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft bedarf der Zustimmung des Vorstands.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Bei juristischen Personen des privaten Rechts mit Eröffnung des Verfahrens über die Insolvenz.

(4) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung. Der Austritt erfolgt wirksam zum Ablauf eines Geschäftsjahres, wenn die Erklärung dem Vorstand drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres zugegangen ist.

(5) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Beschluss über den Ausschluss aus dem Verein.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern. Sie unterwerfen sich der Satzung und den Ordnungen des Vereins. Sie haben die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen mit Stimmrecht teilzunehmen, Anträge zu stellen und Wünsche in Bezug auf Vereinsangelegenheiten auch außerhalb der Tagesordnung vorzubringen oder zu stellen.

(3) Die Mitglieder können sich um die Ämter gemäß §§ 7,8,12 und 13 bewerben. Die Bewerber müssen geschäftsfähig sein.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand

2. der Gesamtvorstand
3. der Ausschuss
4. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus einem bis zu drei Vorsitzenden. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass Ausgaben und Verpflichtungen, die den Betrag von 500 Euro übersteigen, die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder bedürfen.

(2) Der Erste Vorsitzende beruft die Sitzungen der Organe des Vereins (§6) ein und leitet deren Sitzungen.

(3) Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse der Organe des Vereins (§6) verantwortlich.

(4) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorsitzender vorzeitig aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder, bzw. der Vereinsausschuss bei nur einem oder keinem verbleibenden Vorstandsmitglied, einen entsprechenden Vorsitzenden bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.

(5) Der Vorstand ist ermächtigt, etwaigen Änderungsverlangen zu dieser Satzung durch das zuständige Registergericht oder Finanzamt nachzukommen.

§ 8 Der Gesamtvorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus

1. dem Vorstand (§ 7) und
2. den vom Vorstand berufenen Fachvorständen.

(2) Der Vorstand (§ 7) kann zur Erledigung der Vereinsaufgaben Fachvorstände berufen. Er hat die Berufung der Mitgliederversammlung anzuzeigen. Fachvorstände können durch die Mitgliederversammlung abberufen werden.

(3) Der Gesamtvorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Die Verteilung der Zuständigkeiten für die Aufgabenbereiche nach §§ 9 – 11 auf die einzelnen Mitglieder des Gesamtvorstandes wird vorbehaltlich der Festlegungen in dieser Satzung in einer vom Ausschuss zu beschließenden „Geschäftsordnung Gesamtvorstand“ und durch die vom Gesamtvorstand zu erstellende Geschäftsverteilung geregelt.

(4) Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Sitzungen des Gesamtvorstandes, die vom Ersten Vorsitzenden des Vorstands, bei seiner Verhinderung von den nach der Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung vorgesehenen weiteren Vorsitzenden oder Fachvorständen, unter Einhaltung einer Frist von drei Tagen, einberufen werden. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Gesamtvorstandes, darunter ein Vorsitzender und weitere zwei Mitglieder des Gesamtvorstandes anwesend sind. Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des sitzungsleitenden Vorsitzenden.

§ 9 Vereinsangelegenheiten

(1) Zu den Vereinsangelegenheiten zählen

1. die Verwaltung des Vereins (Abs. 2) und
2. der musikalische Betrieb einschließlich der Musikalischen Ausbildung und
3. soweit eingerichtet, wirtschaftliche Geschäftsbetriebe (§ 11).

(2) Zur Verwaltung des Vereins gehören insbesondere

1. das Mitgliederwesen, die Erledigung des Schriftverkehrs und die Fertigung von Niederschriften über alle Sitzungen der Organe des Vereins (§ 6), die Pflege der Satzung und der

anderen Regelungen, die Vereinbarungen mit Dritten, die Öffentlichkeitsarbeit und die Bearbeitung der den Verein betreffenden gesetzlichen Regelungen,

2. die Verwaltung der Finanzen (Einnahmen, Ausgaben, Forderungen und Verpflichtungen) unter Anwendung der Grundsätze einer ordentlichen Buchführung und unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften. Die Erstellung eines Jahresabschlusses zum Ende eines Geschäftsjahres und eines Wirtschaftsplanes für das folgende Geschäftsjahr.

(3) Zum musikalischen Betrieb gehören insbesondere

1. die zur Durchführung des musikalischen Betriebs notwendige Bereitstellung von Instrumenten, Noten und anderem Zubehör,
2. die Bereitstellung von Ausbildern und Probenräumen für die musikalische Ausbildung,
3. die Einrichtung der Klangkörper (Orchester für Aktive und Jugendliche),
4. die Betreuung von Kooperationen mit Dritten und
5. die Proben und Auftritte der Klangkörper.

(4) Näheres zu den Vereinsangelegenheiten, zum Musikalischen Betrieb und ggf. eingerichteten Geschäftsbetrieben werden in den vom Ausschuss zu beschließenden Geschäftsordnungen geregelt.

§ 10 Dirigent(en)

(1) Zur Durchführung des Probenbetriebs der Klangkörper des Vereins und deren Auftritte können ein oder mehrere Dirigenten durch den Gesamtvorstand bestellt werden.

(2) Die Dirigenten leiten die Proben und die Auftritte der Klangkörper. Sie müssen die notwendigen Fachkenntnisse zur Durchführung der ihnen zu übertragenden Aufgaben haben. Der Dirigent der Aktivkapelle wird auf Vorschlag des Ausschusses von den aktiven Musikern gewählt. § 14 Absatz 5 Sätze 1 und 2 und Absatz 6 gelten entsprechend.

§ 11 Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe

Zur Finanzierung des Zweckbetriebes des Vereins können im Rahmen des gemeinnützigen Vereinszwecks Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe eingerichtet werden.

§ 12 Vereinsprüfer

(1) Die *Verwaltung*Finanzen (§ 9 Abs. 2 Nr. 1) und der Jahresabschluss des Vereins werden durch zwei Vereinsprüfer geprüft. Über das Ergebnis der Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten.

(2) Die Vereinsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Sie dürfen weder Mitglieder des Vorstands, des Gesamtvorstands noch Mitglied des Ausschusses sein und sollen durch ihre Kenntnisse und Erfahrungen in der Lage sein, die Verwaltung der Finanzen des Vereins und die Vereinssituation zu beurteilen.

§ 13 Ausschuss

(1) Der Ausschuss besteht aus den Mitgliedern *des Gesamtvorstands* (§ 7) sowie 6 Beisitzern. Dabei sind 4 Beisitzer aus dem Kreis der aktiven Musiker und 2 Beisitzer aus dem Kreis der passiven Mitglieder zu wählen. Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Scheidet ein Beisitzer vorzeitig aus, so kann der Ausschuss für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied benennen.

(2) Dem Ausschuss obliegt:

1. Die Aufstellung des Wirtschaftsplans,
2. die Beschlussfassung der Geschäftsordnung *Gesamtvorstand*,
3. die Beschlussfassung der *Geschäftsordnungen nach § 9 Abs. 4*
4. die Beschlussfassung über die Durchführung von Veranstaltungen des Vereins und
5. die Beschlussfassung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen (§ 2 Abs. 4 Satz 2).

(3) Die Sitzungen des Ausschusses sollen mindestens einmal im Vierteljahr stattfinden. Sie werden vom zuständigen Mitglied des Gesamtvorstands (§ 7 Abs. 2 und 4) unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einberufen. § 8 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend. Tagesordnung und Gegenstände der Beschlussfassung sind grundsätzlich in der Einladung bekannt zu geben.

(4) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. § 8 Abs. 4 Sätze 2 - 4 gelten entsprechend.

§ 14 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat mindestens einmal jährlich, spätestens im April, stattzufinden. Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt im Gemeindeboten der Gemeinde Ofterdingen unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen. Die Frist beginnt mit der Veröffentlichung im Gemeindeboten. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt.

(3) Anträge (§ 5 Abs. 2) sind dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Ansonsten können sie nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit mit einer Mehrheit von 75 vom Hundert der abgegebenen Stimmen von der Mitgliederversammlung anerkannt wird. Anträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

(4) Der Mitgliederversammlung obliegt die:

1. Entgegennahme der Jahresberichte der Mitglieder des Gesamtvorstand für ihren jeweiligen Aufgabenbereich,
2. Entgegennahme des Berichts der Vereinsprüfer (§ 12 Abs. 2 Satz 2),
3. Entlastung des Vorstandes, des Gesamtvorstandes und des Ausschusses,
4. Wahl des Ersten Vorsitzenden (§7 Abs. 4 Satz 1), des Gesamtvorstandes (§

8 Abs.1 Nr. 3 bis 6), der Beisitzer im Ausschuss (§13 Abs. 1) und der Vereinsprüfer (§ 12 Abs. 1 Satz 2),

5. Beschlussfassung über Beitragsordnung (§ 15 Abs. 4),
6. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
7. Beratung und Beschlussfassung über Anträge und sonstige Tagesordnungspunkte und
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse zur Änderung der Satzung erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins erfordert eine Mehrheit von 80 vom Hundert der abgegebenen Stimmen.

(6) Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst. Auf Verlangen von mindestens 25 vom Hundert der anwesenden Mitglieder erfolgt die geheime Abstimmung.

§ 15 Mitgliedsbeitrag

(1) Die Mitglieder haben einen Beitrag zur Erfüllung des Vereinszwecks zu entrichten (Mitgliedsbeitrag). Der Beitrag wird in Form eines Jahresbeitrags pro Geschäftsjahr erhoben. Besteht die Mitgliedschaft nur für einen Teil des Geschäftsjahres, ist gleichfalls der Jahresbeitrag zu entrichten.

(2) Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens im März für das laufende Geschäftsjahr fällig.

(3) Bei der Festsetzung des Beitrags sind die finanziellen Verhältnisse von Gruppen von Mitgliedern angemessen zu berücksichtigen.

(4) Näheres zur Höhe und Erhebung der Mitgliedsbeiträge wird in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung geregelt.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Auflösung angekündigt wird. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

(2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Ofterdingen, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des Vereinszweckes (§ 2 Abs. 1) zu verwenden hat.